

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Bemühungen zur Wiederherstellung der Demokratie in Nigeria

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 1995 – Drucksache 13/3178 – die Bundesregierung aufgefordert, die politische Entwicklung in Nigeria kritisch zu beobachten und das Parlament im März 1996 umfassend über die Bemühungen zur Wiederherstellung der Demokratie in Nigeria zu unterrichten.

Bemühungen der Bundesregierung, die Entwicklung von demokratischen Institutionen in Nigeria zu fördern, gibt es nicht erst seit der Machtübernahme durch General Abacha. Bereits kurz vor der Annullierung der Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 1993 durch das damalige Staatsoberhaupt Babangida, nämlich im Juli 1993, hat die Bundesregierung zusammen mit ihren europäischen Partnern die damalige Regierung aufgefordert, die Ergebnisse der Wahl bekanntzugeben, und erste Maßnahmen gegen das Regime von General Babangida ergriffen:

- Aussetzung der Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet,
- Beschränkung bei der Erteilung von Visa an Angehörige des Militärs und der Sicherheitskräfte sowie deren Angehörige,
- Aussetzung der Besuche von Militärangehörigen,
- Aussetzung jeder weiteren Hilfe im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit.

Diese Maßnahmen blieben auch nach der Übergabe der Macht an Babangidas früheren Premierminister, Ernest Shonekan, im August 1993 in Kraft, da Shonekan kein Mandat auf Grund einer Wahl hatte.

Wenig später übernahm General Abacha die Macht und schaffte sogar die wenigen demokratischen Institutionen aus der Babangida-Zeit ab; insbesondere ersetzte er die gewählten zivilen Gouverneure der Bundesstaaten durch Offiziere. Daraufhin erhöhte die Bundesregierung, zusammen mit ihren europäischen Partnern, den Druck auf die nigerianische Re-

gierung durch weitere Verschärfung der im Juli beschlossenen Maßnahmen:

- Reisebeschränkungen für alle Militärangehörigen der nigerianischen Auslandsvertretungen,
- Einzelprüfung von Exportlizenzen für Verteidigungsmaterial,
- Aussetzung aller Ausbildungskurse für nigerianische Militärs,
- Überprüfung aller Hilfsprojekte der EU und ihrer Mitgliedstaaten,
- Aussetzung aller nicht essentiellen hochrangigen Besuche.

Diese Sanktionen blieben ohne die erhoffte Wirkung; im Gegenteil: Einige der prominentesten Gegner der Regierung wurden in zwei Prozessen mundtot gemacht. Im sog. Putschisten-Prozeß wurde den Angeklagten, darunter international anerkannten Staatsmännern und Politikern wie dem früheren Staatspräsidenten General Obasanjo und dem ehemaligen Vize-Präsidenten General YarAdua, vorgeworfen, Anfang 1995 einen Umsturzversuch gegen die Regierung von General Abacha geplant zu haben. Einige Angeklagte wurden zum Tode, andere zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt. Am Nationalfeiertag, dem 1. Oktober 1995, wurden die Todesstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt, die Freiheitsstrafen herabgesetzt. Der Prozeß fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; es war damit für das Ausland nicht möglich, den Prozeßverlauf und die Urteilsfindung nachzuvollziehen und auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Insbesondere konnten die begründeten Zweifel, ob es Putschpläne überhaupt gegeben hatte, nicht ausgeräumt werden.

In dem zweiten großen Prozeß gegen Regimekritiker, dem Prozeß gegen Führer des Ogoni-Volks (sog. MOSOP-Prozeß), wurden neun Angeklagte, unter ihnen der Schriftsteller Ken Saro-Wiwa, zum Tode

verurteilt und trotz der Gnadenappelle aus aller Welt am 10. November 1995 hingerichtet. Den Angeklagten wurde Mord bzw. Aufruf zum Mord an vier angesehenen Politikern der Ogonis vorgeworfen. Die internationale Kritik richtet sich nicht gegen die Anklage an sich, sondern dagegen, daß weder das Verfahren noch die Urteilsbegründung rechtsstaatlichen Kriterien standhielten. Die Exekutionen wurden durchgeführt, bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorlagen. Den Angeklagten wurde nicht das Recht zugestanden, eine zweite Instanz zu befragen. Die Bundesregierung hat daraufhin ihren Botschafter zur Berichterstattung zurückgerufen und zusammen mit ihren europäischen Partnern die bereits geltenden Maßnahmen gegen das Regime in zwei Schritten verschärft, nämlich durch die gemeinsamen Standpunkte des Europäischen Rats vom 20. November und 4. Dezember 1995. Die damals beschlossenen Sanktionen sind im einzelnen in den Anlagen aufgeführt.

Weitergehende Maßnahmen, namentlich ein Ölembargo und eine Sperrung nigerianischer Auslandskonten, waren im Kreise der europäischen Partner nicht durchsetzbar. Die Gegner eines Ölembargos argumentierten, daß die Einnahmen aus dem Ölreich die einzigen verlässlichen Einnahmen Nigerias seien und daher ihr Ausfall das wirtschaftliche Leben zum Stillstand bringen würde. Damit würden Verhältnisse entstehen, unter denen die Bevölkerung noch mehr leiden würde, ferner entstünde die akute Gefahr von Unruhen, Gewalttätigkeiten und separatistischen Bestrebungen. Eine solche Lage hätte auch Auswirkungen auf die Nachbarstaaten und würde aufgrund von Flüchtlingsbewegungen erhebliche Gefährdungen für Benin, Niger, Tschad und Kamerun mit sich bringen. Ein deutscher nationaler Alleingang wäre angesichts der geringen Mengen an Erdöl, die wir aus Nigeria beziehen, und kaum existierender finanzieller Anlagen von Nigerianern in Deutschland wirkungslos geblieben – wobei dahingestellt bleiben mag, inwieweit nationale Alleingänge in diesen Bereichen aufgrund zwingenden EU-Rechts überhaupt rechtlich möglich sind.

Die Bundesregierung hat zusammen mit ihren europäischen Partnern über die oben geschilderten konkreten Sanktionsmaßnahmen hinaus, wiederholt das nigerianische Regime in Erklärungen und Demarchen zur Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse aufgefordert. Sie hat keinen Zweifel daran gelassen, daß die Rückkehr des Botschafters nach Lagos vor allem der Wiederaufnahme des kritischen Dialogs über die Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse dienen soll.

Die nigerianische Regierung hat bisher eher negativ auf die verschärften Sanktionen reagiert; sie hat allenfalls eine eng begrenzte Dialogbereitschaft erkennen lassen. So hat sie

- vier politische Gefangene Anfang des Jahres auf freien Fuß gesetzt:
Prinz Ademola Deniji Adele,
Fred Eno (Privatsekretär Abiolas),
Waribi Agamene,
Sylvester Odion-Akhaine (Generalsekretär der CD);

- Verhandlungen mit der Familie von Abiola, dem vermutlichen Wahlsieger vom 12. Juni 1993, über eine Freilassung des als Hochverräter angeklagten Politikers eingeleitet;

- bisher davon abgesehen, den für Februar vorgesehenen Prozeß gegen weitere 19 Ogonis vor einem Sondertribunal („Auta-Tribunal“) einzuleiten.

Die Bemühungen der Bundesregierung haben sich in den letzten Wochen darauf konzentriert, einen Prozeß vor einem Sondertribunal gegen die 19 Ogonis zu verhindern und darauf hinzuwirken, daß dieser Prozeß vor einem ordentlichen Gericht mit der Möglichkeit einer zweiten Instanz und in rechtsstaatlich einwandfreier Form stattfindet. Dabei hat sie sowohl zusammen mit den europäischen Partnern durch Erklärungen und Demarchen der Troika der EU als auch bilateral den nigerianischen Behörden die Folgen vor Augen geführt, die notwendigerweise nach einem weiteren Sondertribunalverfahren von der Staatengemeinschaft und insbesondere den Mitgliedstaaten der EU zu erwarten sind. Die Tatsache, daß der Prozeß vor dem Sondertribunal bisher noch nicht eröffnet wurde, gibt Anlaß zu der Hoffnung, daß die nigerianische Regierung sich der Tragweite einer erneuten Befassung des Auta-Tribunals mit der MOSOP-Bewegung bewußt ist und von einer Einberufung des Sondergerichts möglicherweise absehen wird.

Pressefreiheit ist nur in der Theorie gewährleistet. Immer wieder werden Journalisten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verhaftet. Grundlage dafür sind Dekrete, die u. a. die „Verbreitung von falschen Tatsachen“ unter Strafe stellen. Auch werden gelegentlich einzelne Publikationen für gewisse Zeiträume verboten. Dem differenzierten Meinungsbild in der in Nigeria erscheinenden Presse hat dies jedoch bisher keinen Abbruch getan. Die politische Orientierung reicht von regierungsfreundlich bis extrem regierungskritisch, wobei auch Abacha nicht von Kritik ausgenommen wird.

Das Demokratisierungsprogramm Abachas, das der Staatschef am 1. Oktober 1995 verkündet hatte, ist bisher entsprechend dem Fahrplan durchgeführt worden. Die zur organisatorischen Durchführung des Programms zu bildenden fünf Ausschüsse sind eingerichtet worden, insbesondere die nationale Wahlkommission und der nationale Versöhnungsausschuß. Die ersten im Demokratisierungsprogramm vorgesehenen Wahlen für lokale Gremien, die in etwa unseren Gemeindewahlen entsprechen, sind durchgeführt worden. Trotz des Boykotts der Oppositionsgruppen war die Wahlbeteiligung nach Angaben der Wahlkommission für nigerianische Verhältnisse ungewöhnlich hoch. Sie soll bei 60 % der Wahlberechtigten gelegen haben.

Die Bundesregierung hat, ebenso wie ihre Partner, bisher vor allem auf eine Wirkung der verhängten Sanktionen gehofft. Auch wenn diese Hoffnung bisher nur in bescheidenen Ansätzen erfüllt wurde, ist sie der Ansicht, daß der Druck aufrecht erhalten werden sollte, bis zumindest unumkehrbare Ansätze zu einer Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse, vor allem aber eine Verbesserung der Menschenrechtssituation, erkennbar sind. Sanktionen ge-

gen Nigeria sind nach Auffassung der Bundesregierung allerdings nur wirksam, wenn sie, wie die bisher beschlossenen Maßnahmenkataloge, von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgetragen werden. Für eine Verschärfung der Sanktionen, wie sie die Vereinigten Staaten kürzlich vorgeschlagen haben, läßt sich aber innerhalb der EU zur Zeit kein Konsens erreichen.

Die Bundesregierung wird sich darum bemühen, daß es im Rahmen der VN-Menschenrechtskommission

zu einer Verurteilung Nigerias und zur Einsetzung eines Sonderberichterstatters kommt. Außerdem werden die Commonwealth-Länder, die Nigerias Mitgliedschaft bei ihrer letzten Gipfelkonferenz suspendiert hatten, im April ihre Haltung zu Nigeria überprüfen. Unser Interesse liegt darin, auch diese Länder und darüber hinaus die afrikanischen Staaten in eine gemeinsame internationale Front gegen Menschenrechtsverletzungen und zur Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse in Nigeria einzubinden.

Anlage 1

1. Dez. 1995

**EUROPÄISCHE UNION
DER RAT**

Brüssel, den 30. November 1995

11984/95

LIMITE

PESC 310
COAFR 19**GEMEINSAMER STANDPUNKT**

vom

**zu Nigeria, vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags
über die Europäische Union festgelegt****DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2 -

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

1. Er verurteilt aufs schärfste die am 10. November 1995 vollzogene Hinrichtung von Herrn Ken Saro-Wiwa und seinen acht Mitangeklagten. Nigeria hat damit eindeutig gegen die Menschenrechte verstoßen, zu deren Einhaltung es sich durch den Beitritt zu verschiedenen internationalen Verträgen verpflichtet hatte.

2. Die Europäische Union verurteilt die Mißachtung der Menschenrechte durch das Militärregime, so auch die Todesstrafen und harten Gefängnisstrafen, die nach mangelhaften Gerichtsverfahren und ohne die Möglichkeit, bei einem höheren Gericht ein Rechtsmittel einzulegen, ausgesprochen wurden. In diesem Zusammenhang ist sie insbesondere besorgt darüber, daß Politiker ohne Gerichtsverfahren in Haft gehalten werden und die Anwendung des Habeas-Corpus-Grundsatzes ausgesetzt worden ist.
3. Die Europäische Union erinnert daran, daß es sie mit großer Sorge erfüllt hat, als im Juni 1993 als frei und fair angesehene Wahlen für ungültig erklärt wurden und anschließend eine neue Militärdiktatur errichtet wurde. Sie stellt fest, daß das Militärregime erst noch in überzeugender Weise seine Absicht unter Beweis stellen muß, daß es innerhalb einer kurzen Frist nach einem glaubwürdigen Zeitplan zu einer zivilen demokratischen Regierung zurückkehren will, und
 - a) bekräftigt die folgenden 1993 beschlossenen Maßnahmen:
 - Aussetzung der militärischen Zusammenarbeit;
 - Beschränkungen bei der Erteilung von Visa an Angehörige des Militärs und der Sicherheitskräfte sowie ihre Angehörigen;
 - Aussetzung der Besuche von Militärangehörigen;
 - Einschränkung der Bewegungsfreiheit für alle Militärangehörigen der nigerianischen diplomatischen Vertretungen;
 - Streichung aller Schulungen für nigerianische Militärangehörige;
 - Aussetzung aller nicht unerläßlicher Besuche auf hoher Ebene in und aus Nigeria;

- b) ergreift zusätzlich die folgenden Maßnahmen:
- i) Visabeschränkungen für die Mitglieder des Provisorischen Regierungsrates und des Föderalen Exekutivausschusses und ihrer Familien
 - ii) ein Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung ⁽¹⁾.
4. Die Entwicklungszusammenarbeit mit Nigeria wird ausgesetzt. Ausnahmen sind möglich für Vorhaben und Programme zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie sowie für Vorhaben und Programme mit Schwerpunkt auf der Armutsbekämpfung und insbesondere der Deckung des Grundbedarfs der ärmsten Bevölkerungsschichten im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit mit lokalen Zivilbehörden und nichtstaatlichen Organisationen.
5. Die Umsetzung dieses gemeinsamen Standpunkts wird vom Rat überwacht, dem der Vorsitz und die Kommission regelmäßig Bericht erstatten; der gemeinsame Standpunkt wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Nigeria überprüft. Weitere Maßnahmen werden in Betracht gezogen.

(1) Unter dieses Embargo fallen Tötungswaffen und ihre Munition, Waffenplattformen, Nicht-Waffenplattformen und Hilfsausrüstungen. Auch Ersatzteile sowie Reparaturen, die Wartung und der Transfer von Militärtechnologie fallen unter das Embargo. Vor dem Inkrafttreten des Embargos geschlossene Verträge werden durch diesen Gemeinsamen Standpunkt nicht berührt.

6. Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt mit Wirkung vom 20. November 1995.

7. Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage 2

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 12. Dezember 1995

12. Dez. 1995

12463/95

LIMITE

PESC 344
COAFR 24

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom

vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags
über die Europäische Union festgelegt -
betreffend Nigeria

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2 -

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

1. Der Rat beschließt, über den von ihm am 20. November 1995 festgelegten Gemeinsamen Standpunkt und die darin enthaltenen Maßnahmen hinaus die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer eigenen Einreiseverfahren geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Mitglieder des nigerianischen Provisorischen Regierungsrats und des Föderalen Exekutivrats, Angehörige der nigerianischen Streitkräfte und Sicherheitsdienste und ihre Familien, denen ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt gewährt wurde, die Einreise verweigert wird;
 - Ausweisung des gesamten militärischen Personals bei den diplomatischen Vertretungen Nigerias in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Rückruf des gesamten militärischen Personals bei den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Nigeria;
 - Unterbrechung aller Kontakte im Bereich des Sports, dadurch daß die Visaerteilung für offizielle Delegationen und Nationalmannschaften abgelehnt wird.
2. Darüber hinaus strebt die Europäische Union aktiv folgendes an:
 - a) die Annahme einer Resolution zu Nigeria durch die 50. Generalversammlung der Vereinten Nationen und
 - b) die Aufnahme der Lage in Nigeria als Punkt der Tagesordnung der Kommission für Menschenrechte.

3. Dieser Gemeinsame Standpunkt wird vom Rat überwacht, dem der Vorsitz und die Kommission regelmäßig Bericht erstatten. Weitere Maßnahmen unter Einschluß von Sanktionen werden in Betracht gezogen, wenn die nigerianischen Behörden keine spezifischen Schritte unternehmen
 - i) in Richtung auf einen baldigen Übergang zur Demokratie und
 - ii) zur Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit.
4. Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt mit Wirkung vom 4. Dezember 1995; er kann unter Berücksichtigung der Erwägungen unter Nummer 3 um sechs Monate verlängert werden.
5. Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

